

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Nürnberg

Die Idee, Partnerschaften mit Städten in anderen Ländern einzugehen, entstand nach dem 2. Weltkrieg und hat zum Ziel, auf kommunaler Ebene einen Beitrag zu Frieden und Völkerverständigung, zur Entwicklung von gegenseitiger Toleranz und zum Abbau von Vorurteilen zu leisten.

Diesem ursprünglichen und nach wie vor aktuellen Ziel dienen in besonderer Weise ein breiter bürgerschaftlicher Austausch sowie vielfältige kulturelle Aktivitäten. Daneben sollen durch wirtschaftliche Zusammenarbeit, fachlichen Austausch und humanitäre Hilfsaktionen auch die Entwicklung der Partnerstädte gefördert und die Lebensgrundlagen ihrer Bürger/-innen verbessert werden.

Gerade auch aus historischen Gründen fühlt sich die Stadt Nürnberg dem Partnerschaftsgedanken und den damit verbundenen Zielen in besonderer Weise verpflichtet und misst daher den Partnerschaften bzw. freundschaftlichen Beziehungen mit Antalya (Türkei), Atlanta (USA), Charkiw (Ukraine), Córdoba (Spanien), Gera (Bundesland Thüringen), Glasgow (Schottland), Hadera (Israel), Kavala (Griechenland), Krakau (Polen), Nizza (Frankreich), Prag (Tschechische Republik), San Carlos (Nicaragua), Shenzhen (China), Skopje (Mazedonien) und Venedig (Italien) eine herausragende Bedeutung bei.

Mit dem Amt für Internationale Beziehungen wurde eine eigene Verwaltungseinheit als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle geschaffen, darüber hinaus stehen finanzielle Mittel zur Förderung von Austauschaktivitäten mit den Partnerstädten zur Verfügung.

I. Förderschwerpunkte

Unterstützt werden Aktivitäten mit Partnerstädten oder im Rahmen von Partnerschaften, die den Zielen von Partnerschaften und den Vereinbarungen mit den Partnerstädten entsprechen, insbesondere

- Jugend-, Schüler-, Studentenaustausch, Zusammenarbeit zwischen Schulen und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Institutionen
- nachhaltige Kontakte zwischen anderen Bevölkerungsgruppen, z. B. Senioren, sowie zwischen Vereinen und sonstigen Freizeitorganisationen
- sportliche Begegnungen und Austauschaktivitäten
- kulturelle Projekte
- fachliche Austauschaktivitäten und Zusammenarbeit zwischen den Stadtverwaltungen sowie anderen Institutionen und Organisationen
- Projekte zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
- humanitäre Hilfsaktionen
- Informationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Partnerschaften.



Bevorzugt werden Aktivitäten, die auf Gegenseitigkeit beruhen, einen kontinuierlichen Austausch oder nachhaltige Effekte erwarten lassen, eine möglichst große Breitenwirkung anstreben und/oder generell ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

II. Kriterien für Zuschussvergabe

Neben organisatorischer Hilfe und Beratung bietet die Stadt Nürnberg – das Amt für Internationale Beziehungen – finanzielle Unterstützung von Aktivitäten von Institutionen, Organisationen, Gruppen und einzelnen Personen sowie von anderen städtischen Dienststellen in Form von zweckgebundenen Zuschüssen an. Finanziell gefördert werden vor allem Aktivitäten, die den genannten Förderschwerpunkten entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Die Zuschussempfänger bzw. Teilnehmer/-innen an Partnerschaftsaktivitäten haben ihren (Haupt-)Wohnsitz, ihre Arbeitsstätte oder Ausbildungseinrichtung in Nürnberg oder in einer der Partnerstädte. Die partnerschaftlichen Aktivitäten werden in Nürnberg und/oder den Partnerstädten durchgeführt. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur in Einzelfällen unter Angabe besonderer Gründe bzw. bei Projekten, denen das Amt für Internationale Beziehungen eine herausragende Bedeutung beimisst, möglich. Bei Aktivitäten im Rahmen der Regionalpartnerschaft mit Shenzhen wird die räumliche Eingrenzung um die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach sowie um die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth erweitert.
2. Sofern mit den Partnerstädten nicht anders vereinbart, werden beim Aufenthalt von Besuchergruppen und an Austauschprojekten/Veranstaltungen beteiligten Einzelpersonen in Nürnberg die Aufenthaltskosten (Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Dolmetscher- bzw. Übersetzerarbeiten einschließlich fremdsprachlicher Betreuung, Transportkosten vor Ort und Programm) und bei Besuchen in den Partnerstädten die Reisekosten bezuschusst.
3. Bei der Beantragung von Zuschüssen für Veranstaltungen (z. B. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Fachtagungen etc) ist zu beachten, dass bei Veranstaltungen in Nürnberg Veranstaltungskosten vor Ort (nicht jedoch Transportkosten von Materialien – z.B. Ausstellungsobjekten, Tagungsunterlagen etc. – aus den Partnerstädten) und Aufenthaltskosten von Teilnehmern aus Partnerstädten (nicht jedoch deren Reisekosten) und umgekehrt bei Veranstaltungen in Partnerstädten Transportkosten von Gegenständen und Unterlagen sowie Reisekosten von Nürnberger Teilnehmern (nicht jedoch Veranstaltungs- und Aufenthaltskosten vor Ort) bezuschusst werden. Ausgaben der Antragsteller für Honorare oder Gagen können bei der Zuschussberechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn mit derartigen Einnahmen der Beteiligten aus den Partnerstädten oder aus Nürnberg beispielsweise deren Aufenthaltskosten in Nürnberg oder deren Reise in die jeweilige Partnerstadt finanziert werden. Darüber hinaus werden vorrangig Veranstaltungen gefördert, die ein gewisses Publikumsinteresse erwarten lassen und/oder in bestehende und bewährte Veranstaltungsreihen integriert werden können.
4. Mit Ausnahme der Städtepartnerschaft mit San Carlos sind bei humanitären Hilfsaktionen für Partnerstädte bzw. Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung keine Zuschüsse für Baumaßnahmen und andere Investitionen vorgesehen. Außerdem werden keine finanziellen Mittel als "Spende" für Sammelaktionen Dritter zur Verfügung gestellt.
5. Publikationen werden bezuschusst, wenn diese generell der Öffentlichkeitsarbeit für die Partnerschaften dienen oder im Zusammenhang mit einem förderungswürdigen Projekt erstellt werden und auch für Außenstehende zugänglich sind.

6. Ausschließlich touristische Aktivitäten und Ferienfahrten, parteipolitische oder religiöse Veranstaltungen, private Kontakte/Aktivitäten sowie Veranstaltungen, die rein kommerziellen Zwecken dienen oder deren Kosten durch Einnahmen und/oder anderweitige Zuschüsse abgedeckt sind, können finanziell nicht gefördert werden. Durch das Prinzip der projektbezogenen Unterstützung wird auch keine allgemeine finanzielle Unterstützung von Unternehmen, Institutionen, Organisationen und sonstigen Gruppen und Einzelpersonen gewährt, ebenso wenig werden laufende Unterhaltskosten bezuschusst. Darüber hinaus können folgende Kostenarten bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt werden: Personal- und Verwaltungskosten, Portogebühren, Telefon- und Kopierkosten sowie Anschaffungskosten von Sachmitteln, die zur dauerhaften Benutzung vorgesehen sind, wie z. B. Büroausstattungen.
7. Bei der Planung von Projekten wird vorausgesetzt, dass die Kosten möglichst niedrig kalkuliert und Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (z. B. Gruppentarife) genutzt werden. Das Amt für Internationale Beziehungen behält sich vor, die Angemessenheit von Ausgaben bei der Zuschussberechnung zu beurteilen und anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs abzuwägen.
8. In der Regel werden Zuschüsse in Höhe von maximal 1/3 der zuschussfähigen Kosten gewährt, wobei die Antragsteller verpflichtet sind, vorrangig andere Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Fördermittel in Anspruch zu nehmen.
9. Die Kommunikation mit den Projektpartnern in den Partnerstädten muss gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist das Amt für Internationale Beziehungen bei der Suche nach freiberuflichen Dolmetscher/-innen, Übersetzer/-innen oder fremdsprachlichen Betreuer/-innen behilflich.
10. Bei mehr als einem Zuschussantrag zu gleichen oder ähnlichen Austauschaktivitäten mit einer Partnerstadt innerhalb eines (Haushalts-)Jahres hält sich das Amt für Internationale Beziehungen in Anbetracht der begrenzten Mittel die Möglichkeit offen, pauschal niedrigere Zuschussbeträge festzulegen oder diejenigen Antragsteller zu bevorzugen, die noch keinen Zuschuss vom Amt für Internationale Beziehungen erhalten haben.
11. Zuschüsse werden in schriftlicher Form – Näheres siehe III. Verfahren – beim Amt für Internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg mindestens einen Monat vor Beginn der Austauschaktivität beantragt und nach Abschluss des Projekts abgerechnet, wobei vorausgesetzt wird, dass Zuschussmöglichkeiten frühzeitig und nicht erst nach Abschluss der Planungen mit dem Amt für Internationale Beziehungen abgeklärt werden. Zuschussanträge von Gruppen, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Institutionen müssen den Namen und die Anschrift des/der Projektleiters/-in enthalten und von diesem/dieser unterzeichnet sein. Bei der erstmaligen Beantragung eines Zuschusses werden vom Antragsteller auch nähere Angaben zur Person bzw. Institution oder Organisation (Angaben z. B. zu den Vereinszielen, Aufgaben/Tätigkeitsspektrum von sonstigen Organisationen oder Institutionen, Funktion/Position der verantwortlichen Projektleiter) erwartet.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Mit der Bereitstellung von Mitteln im städtischen Haushaltsplan ist die Stadt Nürnberg – das Amt für Internationale Beziehungen – nicht zur Gewährung von Zuschüssen verpflichtet. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Inanspruchnahme von – freiwilligen – Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

13. Die Antragsteller bzw. Zuschussempfänger verpflichten sich, Zuschüsse ausschließlich für die in den Zuschussanträgen geschilderten Austauschaktivitäten zu verwenden, nicht benötigte oder anderweitig verwendete Zuschüsse wieder zurückzuzahlen und in allen Veröffentlichungen (einschließlich Mitteilungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen) die Unterstützung durch das Amt für Internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg anzugeben. Umgekehrt wird dem Amt für Internationale Beziehungen das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in Unterlagen und durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen, beim Fehlen nachprüfbarer Unterlagen oder bei - im Vergleich zum Zuschussantrag - deutlich geringeren Kosten, Teilnehmerzahlen etc. oder erheblichen Abweichungen von der ursprünglichen Projektbeschreibung/Projektidee die Zuschüsse abzulehnen oder zu reduzieren bzw. zurückzufordern. Ebenso wird dem Amt für Internationale Beziehungen die Möglichkeit zugestanden, geförderte Projekte in Veröffentlichungen zu erwähnen.

Abweichungen von o. g. Kriterien bzw. Ausnahmen sind möglich bei Projekten mit geringem Kostenvolumen, Projekten mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Partnerschaft und/oder Projekten, die in Kooperation mit dem Amt für Internationale Beziehungen durchgeführt werden, wobei sich das Amt für Internationale Beziehungen eine Entscheidung darüber vorbehält.

III. Verfahren

Die Beantragung von Zuschüssen zu partnerschaftlichen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form beim Amt für Internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg (Adresse siehe letzte Seite). Die Zuschussanträge sind spätestens einen Monat vor Projektbeginn dem Amt für Internationale Beziehungen vorzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, ggf. Institution/Organisation/Firma des Antragstellers bzw. Projektleiters
- komplette Anschrift einschließlich Telefon und gegebenenfalls Fax / E-Mail
- Bankverbindung
- in das Projekt einbezogene Partnerstadt/Partnerstädte
- Name und Adresse des Projektpartners in der jeweiligen Partnerstadt
- Projektbeschreibung mit Angabe von Ort und Zeit sowie Teilnehmerzahl
- Kostenaufstellung, getrennt nach Kostenarten (z. B. Kosten für Unterkunft, Verpflegung, etc.)
- Finanzierungsplan einschließlich Angabe des Eigenanteils, des beantragten Zuschusses sowie evtl. weiterer beantragter oder bewilligter Zuschüsse/Zuwendungen von anderen Institutionen, Organisationen, Firmen oder Einzelpersonen

Für die Beantragung (und Abrechnung) von Zuschüssen stellt das Amt für Internationale Beziehungen auch Antragsformulare (und Abrechnungsvordrucke) zur Verfügung.



**Stadt Nürnberg
Amt für Internationale
Beziehungen**

Die Anträge werden vom Amt für Internationale Beziehungen geprüft. Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe eine Aktivität bezuschusst wird, trifft im Regelfall das Amt für Internationale Beziehungen, in besonderen Fällen der Ältestenrat und/oder der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg. Das Ergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projekts wird eine detaillierte Auflistung der tatsächlich entstandenen Kosten und deren Finanzierung einschließlich Ausgabenbelege, ein Abschlußbericht sowie eine Teilnehmerliste dem Amt für Internationale Beziehungen übermittelt.

Zuschüsse werden in der Regel erst nach Vorlage dieser Abrechnung überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussbetrag – unter dem Vorbehalt einer eventuellen Rückforderung – vorzeitig ausbezahlt oder überwiesen werden.

Stadt Nürnberg
Amt für Internationale Beziehungen
Internationales Haus Nürnberg
Hans-Sachs-Platz 2

90403 Nürnberg

Tel.: 0911 / 231-5040

Fax: 0911 / 231-5052

E-Mail: ib@stadt.nuernberg.de

Internet: <http://www.international.nuernberg.de>

